

Merkblatt

zur Förderung von Projekten zur Ausstattung von beruflichen Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektromobilität aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2014 bis 2020

1. Zuwendungszweck, Grundlage

Ziel der Förderung ist die Ausstattung von beruflichen Schulen mit Pilot- und Demonstrationsanlagen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Elektromobilität im Rahmen der dualen Ausbildung.

Die Gewährung der Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) erfolgt im Rahmen der Prioritätsachse 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft durch Förderung von Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähige Aufwendungen

Gegenstand der Förderung ist die Ausstattung der Schule mit Gerätschaften, Systemen sowie spezifischer Software für den Fachunterricht in der Berufsschule.

Die Anschaffungen (Gerätschaften, Systeme sowie spezifische Software für den entsprechenden Unterricht) müssen zur Durchführung der Beschulung der Auszubildenden im Sinne der Steigerung der Energieeffizienz, des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Elektromobilität mit den entsprechenden Inhalten beitragen. Die Förderanträge müssen dies begründen.

2.2. Nicht förderfähige Aufwendungen

- Bauliche Maßnahmen,
- Entwicklung von Software,
- Programmupdates,
- Anwenderschulungen,
- Standardsoftware (z.B. Office) für bereits in Betrieb befindliche Rechner,
- Schulmobiliar,
- Wartung, Prüfung, Pflege und Reparatur von Geräten,
- Verlängerung von Garantie und Service, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
- Verbrauchsmaterial,
- sonstige Ausstattung der Schulverwaltung und anfallende Personalkosten.

3. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Träger der beruflichen Schulen im Land Hessen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Einbringung eines Eigenanteils durch den Schulträger (Kofinanzierung).

Dieser Eigenanteil besteht in der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird den Zuwendungsempfängern im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % an den tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Ausgaben sind durch quitierte Rechnungen nachzuweisen.

Der beantragte Zuschuss soll die Mindestgrenze von 5.000 Euro nicht unterschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf Antrag.

6.1.1.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen und bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde einzureichen. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen II, Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal der WIBank.

Antragsfrist für das jeweilige Haushaltsjahr ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

6.1.2.

Aus dem Antrag muss der Förderbedarf der zu fördernden Schule hervorgehen.

Der Antrag muss insbesondere beinhalten:

- Name und Adresse des Zuwendungsempfängers/Antragsstellers inklusive Nennung des Ansprechpartners;
- Kurzbeschreibung der Fördervorhaben der Schule und Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens;
- Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorhandenen Ausrüstungsstands und präzise Darstellung der mit den Fördermitteln neu zu beschaffenden Ausrüstung;
- Drei Vergleichsangebote je neu zu beschaffende Ausrüstung, diese dienen ausschließlich einer Kosteneinschätzung und sind unabhängig von im Rahmen des Förderverfahrens einzuhaltenden vergaberechtlichen Bestimmungen;
- Gesamtkosten in Bezug auf alle Fördervorhaben der Schule sowie Kostenaufstellung und Ausgabezeitraum differenziert nach den einzelnen Vorhaben.

Im Antrag muss zusätzlich deutlich erkennbar sein, dass die beantragte Ausstattung für den Berufsschulunterricht im Rahmen der dualen Ausbildung vorgesehen ist.

Dem Antrag ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass das betreffende Berufsfeld bzw. der betreffende Bildungsgang in den letzten fünf Jahren an der Schule bestanden hat und diese in Abstimmung mit den Kammern in den kommenden fünf Jahren fortgeführt werden soll, beizufügen.

Die Bestätigung der Kofinanzierung muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Vorhaben müssen die horizontalen Prinzipien Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung berücksichtigen und entsprechende Angaben enthalten. Ohne diese ist die Bewilligung eines Antrags nicht möglich.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die WIBank bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuschüsse ausschließlich auf der Grundlage der vorstehend genannten Förderkriterien im Benehmen mit dem Hessischen Kultusministerium und auf Grundlage der mit der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) (StAnz. 2015, S. 1380) durch schriftlichen Bescheid.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.3. Auszahlung der Mittel

Die bewilligten Mittel werden den Zuwendungsempfängern auf Anforderung (Mittelabruf) überwiesen. Im Zuwendungsbescheid können weitere Anforderungen vorgesehen werden.

In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

6.4. Nachweis der Verwendung und Rechnungsprüfung

Die getätigten Ausgaben sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle eingesehen werden können.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Vorhaben müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49, 49a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) führen.

Zuwendungen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach

Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

6.6. Publizitätsverpflichtung

Geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge innerhalb des Förderzeitraums 2014-2020.

8. Fördergebiete

Fördergebiet ist ganz Hessen. Förderungen werden vorrangig für Projekte in den hessischen EFRE-Vorranggebieten gewährt. Diese sind derzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

9. Zuständiges Landesressort

Zuständiges Landesressort ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium.

Stand: 24.02.2016